

Ziel: Mehr Schutz für Kinder

Sachverständige äußern sich zu Gesetzentwurf der Landesregierung

10. März 2022 – Die Landesregierung will mit einem neuen Gesetz den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen stärken. Es wurde am 6. April 2022 einstimmig verabschiedet ([17/16232](#), Neudruck, [17/16997](#) und [17/17003](#)). In einer gemeinsamen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend sowie der Kinderschutzkommission hatten sich zuvor Sachverständige dazu geäußert.

Mit dem Gesetz („Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes“) werde „die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert und qualitativ gestärkt“, heißt es im Entwurf der Landesregierung. Es stelle Regelungen zur Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen klar und grenze die für den Schutz und die Entwicklung relevanten Handlungsfelder näher ein. Zentrale Themen seien

- fachliche Standards „bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung“,
- die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen sowie
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Das Gesetz soll zum 1. Mai 2022 in Kraft treten. Für das laufende Jahr werde mit Mehrkosten für den Landeshaushalt in Höhe von rund 53 Millionen Euro gerechnet. In den beiden Folgejahren seien es jeweils etwa 85 Millionen Euro.

Netzwerke

Die Landesjugendämter begrüßten den Gesetzentwurf, hieß es in einer Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Er greife „zentrale (...) Entwicklungsbedarfe für eine Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und unterstreicht die Rechte und die Beteiligung von Kindern als wesentliche Orientierungspunkte für gelingenden Kinderschutz“. Besonders hoben die Verbände den Auf- und Ausbau von Netzwerken hervor. Der Gesetzentwurf benenne „die zentralen tragenden Säulen im Kinderschutz“ und lege ein „grundsätzlich überzeugendes Konzept“ vor. Gleichwohl erfordere qualifizierter Kinderschutz „qualifizierte Fachkräfte in ausreichendem Umfang“. Fast alle der im Entwurf benannten Arbeitsfelder seien derzeit von einem „eklatanten Fachkräftemangel“ betroffen. Darauf wies auch die Gewerk-

schaft „Komba“ in ihrer Stellungnahme hin. Das Landeskinderschutzgesetz NRW werde „eines der stärksten Kinderschutzgesetze bundesweit sein“. Ein entscheidender Faktor fehle allerdings – „ausreichend vorhandenes qualifiziertes Personal“.

Es handle sich um ein „wegweisendes Landesgesetz, das wichtige Schritte geht, um den Schutz der Kinder auf Landesebene zu verbessern“, schrieb die bei der Bundesregierung angesiedelte „Stelle des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM). Man hoffe, „dass diese Initiative auch Impulse für andere Länder setzt“.

Der Betroffenenrat als beratendes Gremium beim USBKM begrüßte den Entwurf ebenfalls. Besonders erfreulich sei, Kinderschutz „ab sofort und ausdrücklich mit der UN-Kinderrechtskonvention zu verknüpfen und den Status von Kindern und Jugendlichen als Rechtsträger*innen stärker als bisher hervorzuheben“.

Der Kinderschutzbund bezeichnete den Gesetzentwurf als „einen Einstieg, die rechtlichen Grundlagen und die Praxis des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen zu verbessern und zu stärken“. Zwar gebe er „zentrale und wichtige Hinweise zur Konkretisierung von Standards und Verfahrensweisen des Kinderschutzes, die durchaus geeignet sind, die Qualität der sozialpädagogischen Arbeit vor Ort zu erhöhen“. Es seien jedoch Ergänzungen erforderlich. So sollte der Gesetzentwurf u.a. um Anforderungen an freie Träger ergänzt werden.

Der Gesetzentwurf sei neben bereits umgesetzten Maßnahmen des Landes ein weiterer Schritt zur Einlösung des Rechts von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor (sexueller) Gewalt, hieß es in der Stellungnahme der ►



Foto: Schälte

Fachstelle „Zartbitter“ (Köln). Der Entwurf skizziere „Rahmenbedingungen, die für die Sicherung des Kindeswohls und Verbesserung des Schutzes von Kindern durch Jugendhilfe dringend geboten sind“. Er zeuge von Fachlichkeit und Engagement. Allerdings beschränke sich das Gesetz „zunächst auf den Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe und ihrer Netzwerke“. Andere für den Alltag von Kindern und Jugendlichen relevante gesellschaftliche Bereiche wie Schule und Gesundheitswesen würden lediglich gestreift oder seien gar nicht betroffen – etwa kommerzielle Freizeit-, Sport- und Nachhilfeangebote.

„Eigenständige Rechtsträger“

Der Gesetzentwurf stärke die Rechte von Kindern und Jugendlichen, befand das Evangelische Büro NRW in seiner Stellungnahme für die Ausschüsse. Zudem präzisiere er die Rolle des Jugendamts: „Insbesondere ist die konsequente Ausrichtung des Gesetzentwurfs an den Rechten der Kinder und die Sicht auf Kinder und Jugendliche als eigenständige Rechtsträger zu begrüßen.“ An einigen Stellen wünsche man sich aber „verbindlichere Formulierungen“.

Auch das Katholische Büro NRW äußerte sich zustimmend: „Defizite bei der Einschätzung und Vernetzung sowie fehlende Fachkompetenz bei Fällen von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind in NRW leider überdeutlich geworden.“ Die vorliegende Gesetzesinitiative basiere auf „vielfältigen Analysen und Empfehlungen aus Anhörungen und Beratungen u. a. im Landtag“.

Der Kinder- und Jugendrat NRW werte den Schutz des Kindeswohls in seiner Stellungnahme als „höchstes und wichtigstes Ziel der Kinder- und Jugendpolitik“. Wichtig sei, Jugendvertreterinnen und -vertreter einzubeziehen. Eine entsprechende Liste fehle jedoch. „Im Allgemeinen“ trage man den Gesetzentwurf aber mit.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände fürchtet zusätzliche Belastungen für Städte, Kreise und Gemeinden. Die kommunale Handlungsfähigkeit beim Kinderschutz müsse gesichert werden, „indem der Ausgleich weiterer Folgekosten des Gesetzes und insbesondere die automatische Berücksichtigung von Tarifkostensteigerungen geregelt wird“. Dazu sei die Landesregierung bislang aber nicht bereit gewesen. Eine Überarbeitung der Kostenfolgeabschätzung sowie des vorgesehenen Belastungsausgleichs sei „zwingend erforderlich“.

zab

Standpunkte

Beiträge in alleiniger Verantwortung der Fraktionen

Kinderschutz ...



Christina Schulze Föcking
(CDU)



... muss fest in unserer Gesellschaft verankert werden und als gemeinsame, übergreifende Aufgabe verstanden werden. Jeder, der mit Kindern arbeitet, muss ein Kinderschützer sein. Das Bewusstsein für tagtäglich stattfindenden Kindesmissbrauch zu schärfen, ist eine Grundvoraussetzung für wirksamen Kinderschutz. Dabei muss stets das Kind in den Mittelpunkt gestellt werden. Kinder brauchen Schutz.



Dr. Dennis Maelzer
(SPD)



... ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb benötigen wir ein ressortübergreifendes Artikelgesetz. Kinderschutz ist immer untrennbar mit Kinderrechten verbunden.



Marcel Hafke
(FDP)



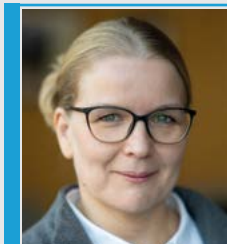
... muss stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein. Kinder haben das Recht, gewaltfrei und in Geborgenheit aufzuwachsen. Statistiken und schreckliche Missbrauchsfälle haben jedoch deutlich gemacht, dass immer noch eine viel zu große Zahl an Kindern Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch ausgesetzt ist. Wir wollen eine Kultur der Aufmerksamkeit schaffen, damit Kinder und Jugendliche besser geschützt werden.



Josefine Paul
(Grüne)



... ist auf die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Kinder und Jugendliche müssen vor verschiedenen Gewaltformen geschützt werden. Auch das Wissen um Täterstrategien ist wichtig. Dazu müssen staatliche Institutionen (Polizei, Justiz, Jugendämter etc.) in die Lage versetzt werden, den Kinderschutz wahrnehmen zu können. Kinderschutz ist aber auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.



Iris Dworeck-Danielowski
(AfD)



... ist in gleichem Maße staatliche wie gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Aufgabe der Behörden ist nicht nur die Umsetzung der Kinderschutzkonzepte, sondern auch die Einbindung der vielen Ehrenamtler, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Für sie sollten Basiskurse und Fortbildungen ebenso Standard sein wie ein erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis.